

Kostenerstattung grenzüberschreitender Gesundheitsleistungen

Le remboursement des soins transfrontaliers
Prof. Dr. Hans-Joachim Reinhard

Warum ist Kostenerstattung ein Thema?

- Sachleistungsprinzip (z.B. D)
- Nationaler Gesundheitsdienst (z.B. E, P, GB)
- (teilweise) Kostenerstattung (z.B. B, NL)

Warum ist Kostenerstattung ein Thema?

- Ärzte sind freiberuflich tätig, aber in einem öffentlichen System tätig (z.B. D)
- Ärzte sind angestellt in einem öffentlichen System (z.B. E, P, GB)
- Ärzte arbeiten privat außerhalb des öffentlichen Systems

Warum ist Kostenerstattung ein Thema?

- Krankenhäuser sind unabhängig, aber in einem öffentlichen System tätig (z.B. D)
- Krankenhäuser sind Teil des öffentlichen Systems (z.B. E, P, GB)
- Krankenhäuser arbeiten privat außerhalb des öffentlichen Systems

Warum ist Kostenerstattung ein Thema?

- Leistungskataloge unterschiedlich
- Kosten der Behandlungen sind unterschiedlich
- Eigenbeteiligungen (Zuzahlungen) sind unterschiedlich

Ist Kostenerstattung ein neues Thema?

Nein

- Kostenerstattung innerhalb eines nationalen Systems
- Kostenerstattung bei Erkrankung im vertragslosen Ausland
- Kostenerstattung bei Sozialversicherungsabkommen
- Kostenerstattung nach der VO 883/2004

Kostenerstattung nach der RL 2011/24

Erwägung 13

Art. 7 (1)

- Kostenerstattung beschränkt auf Leistungen des Versicherungsstaates

Kostenerstattung nach der RL 2011/24

Erwägung 14 (Art. 1 (3) a)

- **Keine** Kostenerstattung bei Pflege

Erwägung 15 (Art. 1 (3) b)

- **Keine** Kostenerstattung für Organtransplantation

Art. 1 (3) c)

- Keine Kostenerstattung bei öffentlichen
Impfprogrammen

Kostenerstattung nach der RL 2011/24

Art. 7 (4)

- Keine Kostenerstattung von im Inland ansässigen Gesundheitsdienstleistern, die nicht Teil des öffentlichen Gesundheitssystems oder der Sozialversicherung sind

Kostenerstattung nach der RL 2011/24

Erwägung 16

- Kostenerstattung auch für Arzneimittel und Medizinprodukte
- Erstattung auch bei Kauf in einem dritten Staat

Kostenerstattung nach der RL 2011/24

Erwägung 26

- Kostenerstattung auch bei elektronischen Gesundheitsdienstleistungen (e-health)

Kostenerstattung nach der RL 2011/24

Erwägung 27

Größere Rechtssicherheit für Patienten, Leistungserbringer und Sozialversicherungsträger

- Art. 7 (3) Festlegung der Art und der Höhe der Gesundheitsleistungen auf lokaler, regionaler, nationaler Ebene
- Art. 7 (6) Transparenz
- Keine Beeinträchtigung des finanziellen Gleichgewichts des Gesundheitsversorgungssystems

Kostenerstattung nach der RL 2011/24

Erwägung 28 (Art. 7 (2))

- Kostenerstattung berührt nicht Rechte nach VO 883/2004
 - Vorrang der VO 883/2004 (günstiger für den Patienten, da keine Vorauszahlung notwendig)

Kostenerstattung nach der RL 2011/24

Erwägung 29

- Kostenerstattung mindestens auf dem Niveau des Versicherungsmitgliedstaates
 - Art. 7 (4): Höchstbetragsregelung

Kostenerstattung nach der RL 2011/24

Erwägung 30

- Kohärenz der Bestimmungen
- Entweder VO 883/2004 oder RL 2011/24EU

Kostenerstattung nach der RL 2011/24

Erwägung 31

- Vorherige Genehmigung kann verlangt werden
 - Art. 7 (8) Vorabgenehmigung ist Ausnahme
 - Art. 7 (9) Beschränkung der Kostenerstattung wegen zwingenden Gründen des Allgemeininteresses
 - Planungsbedarf, Kostenbegrenzung, Vermeidung von Verschwendung (Information der Kommission erforderlich)

Kostenerstattung nach der RL 2011/24

Erwägung 31

- Bei Anwendbarkeit der VO 883/2004 und der RL 2011/24
 - Hinweis auf Günstigkeitsprinzip
 - Art. 8 (3)

Kostenerstattung nach der RL 2011/24

Erwägung 32 (Art. 7 (4))

- Keine finanziellen Vorteile, d.h. Erstattung nur der *tatsächlichen* Kosten
- **aber:** Übernahme der gesamten Kosten möglich

Kostenerstattung nach der RL 2011/24

Erwägung 33

- Keine Erstattung für nicht im Leistungskatalog vorgesehene Leistungen
- Möglichkeit der Ausweitung des Sachleistungsprinzips auf Behandlung in anderen Mitgliedstaaten

Kostenerstattung nach der RL 2011/24

Erwägung 34

- Erstattung auch für nicht vorgesehene, aber vergleichbare Leistungen (Art. 7 (5))
 - Art. 7 (4): Möglichkeit der Erstattung zusätzlicher Kosten (z.B. Übernachtungs-, Reisekosten, Kosten für Behinderte))

Kostenerstattung nach der RL 2011/24

Erwägung 35

- Keine Übertragung von Sozialversicherungsansprüchen
- Keine Koordinierung
- Nur Verbesserung der Freizügigkeit

Kostenerstattung nach der RL 2011/24

Erwägung 36

- Arzneimittel müssen im Behandlungsstaat zugelassen sein, nicht im Versicherungsstaat
aber:
- Keine Pflicht zur Kostenübernahme durch Versicherungsstaat

Kostenerstattung nach der RL 2011/24

Erwägung 37 (Art. 7 (7))

- Möglichkeit der Beibehaltung formaler Erfordernisse (z.B. vorheriger Besuch eines Hausarztes, Einholung von Gutachten)

Kostenerstattung nach der RL 2011/24

Erwägung 38 und 40 (Art. 7 (8))

- Kostenübernahme soll grds. unabhängig sein von einer Vorabgenehmigung, außer bei Behandlungen im Krankenhaus

Kostenerstattung nach der RL 2011/24

Erwägung 46

- Bei erteilter Vorabgenehmigung oder Erfüllung der Voraussetzungen der VO 883/2004 in jedem Fall Kostenübernahme

Kostenerstattung nach der RL 2011/24

Erwägung 47 (Art. 9 (3))

- Rechtzeitige und fristgerechte Entscheidung bzw. tatsächliche Erstattung der Kosten

Kostenerstattung nach der RL 2011/24

Art. 9 (4)

- Begründungspflicht
- Gerichtliche Überprüfung
- Einstweilige Maßnahmen

Kostenerstattung nach der RL 2011/24

Art. 9 (5)

- Möglichkeit eines schriftlichen Kostenvoranschlags (freiwillig)
 - Klinischer Zustand des Patienten
 - Vorgesehene medizinische Behandlungen

Kostenerstattung nach der RL 2011/24

Art. 9 (5)

• Möglichkeit eines internen (pauschalen)
Ausgleichs zwischen den Mitgliedstaaten gemäß
883/2004

- Nach Wortlaut: wünschenswert
- Ansonsten: unverzügliche Kostenerstattung

Mögliche Probleme der Kostenerstattung

Währungsdifferenzen

- <http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>
- § 17a SGB IV

Kosten des Geldtransfers

Mögliche Probleme der Kostenerstattung

Fehlende Transparenz

- Bereits auf nationaler Ebene ist Leistungskatalog kaum definiert
- Kosten auch auf nationaler Ebene noch wenig transparent

Mögliche Probleme der Kostenerstattung

Risiko von Restkosten

- Abweichungen vom Kostenvoranschlag
- Unvorhergesehene Zusatzleistungen
- Abzug von Verwaltungskosten

Mögliche Probleme der Kostenerstattung

„Gesundheitstourismus“ [Nord – Süd]

- Verweis auf „preisgünstige“ Behandlung im Ausland
- Ausweitung der Wartelisten zu Lasten der einheimischen Versicherten

Mögliche Probleme der Kostenerstattung

„Gesundheitstourismus“ [Süd – Nord]

- Abbau von Wartelisten auf Kosten der Versicherten
- Gefahr der Verschuldung von Patienten
- „Mitnahmeeffekte“ reicher Versicherter

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Je vous remercie votre attention